

6) Wie können Zhr. 323 24 Nr. 6 Bl. für Flaschen Seite 8 Zeile 3 v. u. berechnet werden, da nicht gefüllt worden ist, folglich darin Flaschen zur Verwendung gekommen sind?

Die Frage, warum Fol. 8 des Geschäftsberichts unter den Ausgaben Zhr. 323. 24. 6. für Flaschen aufgeführt seien, obgleich nicht gefüllt worden, beantwortet sich leicht dahin, daß

100 Zhr. — Nr. — Bl. c. für verkaufte Stillweine in Flaschen und 323 — 24 — 6 — für die zu Liqueuren, Spirit, Cognac nöthigen Flaschen wie für Bruch von leeren Flaschen zu rechnen sind, welche letztere Summe jedoch theilweise wieder auf dem Champagner Conto erscheint, weil die in der Inventur angenommenen Preise für Spirit, Liqueur etc. incl. der Flasche einfließen.

7) Nach Seite 3 Zeile 6 v. u. und 811 Zhr. 13 Nr. 3 Bl. an Acker- und Weinbauern vorhanden. Mit welchem Rechte treibt das Directorium Pothekeinhändler, da § 1 unterer Statuten offenbar das nicht zuläßt, und was um wird über diesen Handel in dem Berichte keine Anleihe gegeben, obgleich das Directorium Fol. 8 Zeile 18 v. u. die Verbilligung anerkennt, den Ackerbauern vollen Einblick in die Verhältnisse der Fabrik zu gewähren.

Die Gesellschaft darf sich wohl für berechtigt halten, mit den zur Fabrication moussirender Weine nöthigen Erzeugnissen des Weinbaus im Allgemeinen Handel zu treiben. Am wenigsten aber würden die Actionäre Grund haben, sich hierüber zu beschweren, weil, abgesehen davon, daß auf diese Weise zugleich der Verkauf von moussirenden Weinen wesentlich mit gefördert wird, dieses keine Nebenhandlung im Jahre 1866 circa 280 Tlr. Gewinn gebracht hat, die fraglichen Verkäufe nicht nur per Cassa abgeschlossen worden sind, und Rhein- wie Pothekeinhändler letztere insbesondere zur Liqueuren auch zur Fabrication von Champagner mit verwendet werden können. Von einer Verheimlichung dieses Geschäfts kann aber in keiner Weise die Rede sein, denn, wie im Berichte Fol. 9 des Stillwein-Conto's ausdrücklich gedacht ist, so hat die Fabrik wiederholt öffentlich den Verkauf solcher Weine annoncirt.

8) Warum ist Cognac gekauft worden? Nach Fol. 3 Zeile 2 v. u. ist das Cognac Conto um 29 Zhr. 18 Nr. 7 Bl. entstanden, dazu kommen noch ferner Fol. 8 Zeile 4 v. u. 399 Zhr. 2 Nr. 4 Bl. Es sind also 399 Zhr. 21 Nr. 1 Bl. unnütz vorausgibt worden, da 1 eine Füllung vorausnehmen war — Der vorhandene Cognac hat zu dem Zeitpunkte abgeföhnt ausgebracht.

Cognac ist im Januar 1866 gekauft worden, weil sich dazu eine billige Gelegenheit darbot, und weil zu jener Zeit noch nicht vorauszu sehen war, daß nicht gefüllt und daß auch zum Fertigmachen weniger gebraucht werden werde, als in früheren Jahren.

9) Hat das Directorium von dem Fol. 1 angeführten Außenhänden davon verzinsen lassen, und wer trägt dann den Schaden?

Außenhände hat man nicht verzinsen lassen. Nur bei 6 Posten im Gesamtbetrage von 76 Zhr. 12 Nr. ist die gerichtliche Verfolgung theils wegen Entfernung des Wohnorts des Schuldners, theils wegen der Geringfügigkeit des Object's, theils wegen der Zweifelhaftheit des Anspruchs zur Vermeidung von voraussichtlich nutzlosen Kosten unterblieben.

10) An wen sind die Fol. 6 Zeile 11 angeführten „Advocaten Kosten“ bezahlt worden und wie hoch belaufen sich dieselben?

An Advocatenkosten sind angewendet und bezahlt worden

9 Zhr. 27 Nr. 8 Bl.	an Herrn Advocat Damm	
7	• 11 • 6 • • •	Schanz
50	• 3 • 8 • • •	Dr. Reinhold
19	• 14 • 6 • • •	Hofrath Aldermann
1	• 28 • — • • •	Rechtsanwalt Walleiser in Schrimma
1	• — • — • • •	Zachariae in Stettin
5	• 23 • — • • •	Advocat Weidert in Zwickau
88	• — • — • • •	Leo in Wurschau Vorwärts
99	• 22 • 5 • • •	Rechtsanwalt Dr. Kunde in Spanbau theilweis Vorwärts

283 Zhr. 16 Nr. 3 Bl.

Mit Ausnahme der beiden ersten Posten, welche die Protocollführung in der Generalversammlung betreffen, sind diese Kosten in Rechtsstreitigkeiten der Fabrik gegen dritte Personen erwachsen.

11) Was sind das für Abschreibungen auf ungefüllte Flaschen, und wie hoch belaufen sie sich? (Fol. 6 Zeile 15 v. u.)

In Geschäftsbericht sind Fol. 6 Abschreibungen auf ungefüllte, nicht ungefüllte, wie in dem Artikel des Anonymus zu lesen ist, erwähnt, die in den dort aufgeführten 2698. 14. mit enthalten sind, und die darum nöthig wurden, weil circa 12000 Flaschen im Mouffeur zu wütschen übrig liegen und sonach durch Umfüllung verbessert werden mußten.

12) Fol. 7 wird gesagt: „daß in jedem Jahre der Abgang der verkauften Weine durch neue Einkäufe und „Füllungen“ zu ersetzen ist.“ — Warum hat denn das Directorium im Jahre 1866, wo sich 6771 Zimer auf Jahr beinahe, diese anerkannte Pflicht veräußert?

Dresden, am 10. November 1867.

Der Geschäftsbericht bezeichnet nach Fol. 7 zur Vermeidung von Schwankungen in den Abschüssen als wünschenswerth, daß ein Normalbestand für die Vorräthe angenommen und für dessen Erhaltung künftighin gesorgt werde. Dieser Normalbestand kann aber nur hergestellt werden, wenn neue Einkäufe und Füllungen so lang unterbleiben, bis das Lager, das im Vergleich zum geringen Absatz zu groß war, in das richtige Verhältniß zum Absatz gekommen ist. Im Jahre 1866 wurde durch Unterlassung von neuen Einkäufen und Füllungen der Anfang zur Herstellung des Normalbestandes gemacht; hätte man aber in diesem Jahre auch wieder neue eingekauft, so wäre man nicht einmal zum Anfang einer nothwendig erachteten Verbesserung gekommen.

13) Da man nach Fol. 7 Zeile 2 v. u. in den letzten 2 Jahren den Gehalt und die Proportion des Meißens von den zu berechnenden Kosten getrennt hat, wie kommt das Directorium dazu, sie im dritten Jahre wieder gegen den Gehalt der Generalversammlung mit 1325 Zhr. 17 Nr. 2 Bl. (Fol. 6 Zeile 29) auf die Waare schlagen zu wollen?

Unwahr ist, daß Gehalt u. Provision des Meißens an 1325. 27. 2. auf die Waare geschlagen worden seien, wie die angewendete und Fol. 10 des Berichts genau erläuterte Calculation deutlich an die Hand giebt. Auf Fol. 6 ist gar nicht von der Calculation die Rede, sondern es werden dort nur die laufenden Unkosten aufgeführt.

14) Eine 6 Zeile 15 v. u. wird der Gesamtkostenbeitrag auf 15995 Zhr. 24 Nr. 9 Bl. angegeben, wogegen man denselben auf Seite 8 u. 9 mit 15409 Zhr. 16 Nr. 4 Bl. ansetzt findet?

An der letzteren Stelle ist von der früheren, von dem Directorium pro 1866 nicht adoptirten Calculation die Rede, und da nach dem früheren Modus Fracht und Verpackungskosten auf die Gesamtkosten mitgeschlagen wurden, wie Fol. 8 unter der Position 6216. 7. — deutlich zu lesen ist, jetzt aber diese Kosten abgetrennt werden, weil sie durch Nachnahme auf das Gut sofort Deduction finden, so konnten und mußten die Gesamtkosten excl. Fracht und Verpackung etc. Fol. 6 auf 15,095. 24. 9. und incl. Fracht und Verpackung etc. Fol. 8 und 9 auf 15,409. 16. 4. angegeben werden.

15) Wie kommt es, daß sich nach Fol. 1 bei Annahme der Inventur 113,167 Flaschen auf Lager befanden haben sollen, während der Bestand Seite 10 Zeile 11 v. u. auf 112,000 Flaschen angegeben wird? Und wie kommen hier auf einmal circa 3 % Bruch her, während er Fol. 4 circa 2% mal höher angegeben wird?

Die Aufnahme der Inventur von 1865 hat allerdings einen Lagerbestand von 113,167 Flaschen ergeben, Fol. 10 des Berichts aber sind nur in runder, dem wirklichen Flaschenlager nahestehernde Summe zum Zwecke der Calculation 112,000 Flaschen angenommen worden. Auch nahm man den niedrigsten Bruchsatz von ca. 3 Procenten für die Calculation zur Basis, weil man Alles zu vermeiden suchte, wodurch der Inventur geschmeichelt werden konnte, vielmehr bestrebt war, die Flaschenweine billiger in die Inventur zu stellen, als dies früher der Fall gewesen.

16) Man hat nach Fol. 7 Zeile 9 v. u. die ganz fertigen Weine um 4 bis 5 Nr. höher angenommen, als die halbfertigen. — Da jeder Füllling doch immer derselbe bleibt, fragt es sich, warum (Fol. 11) beide Sorten nicht gleichmäßig, sondern der fertige Wein um 1 Nr. mehr als der halbfertige zurückgelassen? — Wenn man beim Fertigmachen 20 bis 25 % sparen kann, warum ist das nicht lange geschehen?

Die Calculation der fertigen Weine war in der Inventur von 1865 etwas zu hoch gegangen, darum setzte man den fertigen Wein in der Inventur von 1866 verhältnißmäßig niedriger, als den halbfertigen.

17) Warum hat denn das Directorium nicht die Pariser Industrie-Ausstellung besucht, wie es die Leipziger Fabrik that?

Die Besichtigung der Pariser Ausstellung hing allein von dem Ermessen des Directoriums ab; unterblieb sie, so sind der Fabrik jeden Falles Kosten erspart worden. An der Chemnitzer Ausstellung hat man sich betheiliget und für die Fabrik eine Medaille zweiten Grades erhalten.

18) Und wie viel Gehalt hat dasselbe im Jahre 1866 für seine außerordentliche Mithaltung erhalten, welche im ganzen Publicum die verdiente Würdigung gefunden hat?

Das Directorium hat im Jahre 1866 nach dem von dem Ausschuss festgestellten Satze im Ganzen 600 Zhr. d. i. per Mann 200 Zhr Gehalt bezogen, denselben Gehalt, welcher auch allen früheren Directoren gewährt wurde, nur daß für das Directorium des Jahres 1866 jede Lanteme, die früherhin noch überdies ausfiel, in Wegfall kam. Die Würdigung unserer Mithaltung Seiten des Interpellanten, falls dieser überhaupt zu dem „ganzen Publicum“ zu zählen ist, depressiren wir.

Dem vorurtheilsfreien Publicum aber überlassen wir nach alle dem, selbst zu entscheiden, ob wir es mit Aukentniß der Sache oder mit arger Böswilligkeit zu thun haben.

# Das Directorium.